

# **Ihr Gutes Recht**

Ein Ratgeber für unsere Mandanten

Ausgabe Januar 2010

## **Datenschutz bei Schreiben an frühere Kunden**

Das OLG Köln hat entschieden, dass die Daten früherer eigener Kunden dann nicht für ein Werbeschreiben verwendet werden dürfen, wenn hierbei Preisentwicklungen beim neuen Vertragspartner des Kunden dargestellt werden. Dies würde gegen § 4 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz verstoßen.

(OLG Köln, Urt. v. 14.08.2009 – 6 U 70/09)

---

## **Selbstständiges Beweisverfahren**

Soll ein mangelbehaftetes Werk im Rahmen eines selbstständigen Beweisverfahrens durch einen Gutachter begutachtet werden, sind die Mängel dem Gericht so genau mitzuteilen, dass sich ein ganz konkretes Fehlerbild ergibt. Muss der Gutachter erst auf die Suche von Fehlern gehen, ist ein Antrag auf Anordnung eines selbstständigen Beweisverfahrens unzulässig.

(AG Halle Beschl. v. 20.07.2009 – 94 H 3/09)

---

## **Gebührenbescheid und Rechnung**

Wird von einer Behörde ein Gebührenbescheid versandt und gleichzeitig ein privatrechtliches Entgelt (Rechnung) in diesem Bescheid „versteckt“, so ist dies rechtlich unzulässig und daher angreifbar. Hierdurch wird dem Bürger die Wahrung seiner Rechte erschwert.

(VGH Mannheim, Urt. v. 19.10.2009 – 5 S 347/09)

PURSCHWITZ

RECHTSANWÄLTE

## **Entlassung aus Beamtendienst**

Nach einem Urteil des VG Berlin begeht ein Polizeibeamter ein Dienstvergehen, wenn er außerdienstlich den Anschein setzt, er würde sich mit der rechten Szene identifizieren. Er darf dann aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassen werden.

(VG Berlin, Urt. v. 22.09.2009 – VG 26 A 143/07)

---

## **Verspätete Abgabe des ALG II Antrages**

Wird ein Antragsformular auf ALG II verspätet abgegeben, führt dies nicht automatisch zur Verwirkung von Ansprüchen. Der Grundsicherungsträger hat darauf hinzuwirken, dass der Antragsteller, der mitwirkungspflichtig ist, klare und sachdienliche Anträge stellt und unvollständige Angaben ergänzt. Wird die Verwaltung dem nicht gerecht, tritt Verwirkung nicht ein.

(BSG Urt. v. 28.10.2009 – B 14 AS 56/08 R)

---

## **Haftung des Gesellschafters für Kosten bei Insolvenz der OHG**

Für die Kosten des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer OHG (offene Handelsgesellschaft) haften deren Gesellschafter nicht persönlich. Gleiches gilt auch für die vom Insolvenzverwalter begründeten Masseverbindlichkeiten.

(BGH Teilurt. V. 24.09.2009 – IX ZR 234/07)

---

## **Pflichtteil als Masseanspruch**

Wenn vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens der Insolvenzschuldner aufgrund eingetretenen Erbfalls pflichtteilsberechtigt wird, gehört der Pflichtteil zur Insolvenzmasse. Gleiches gilt, wenn der Anspruch erst nach Beendigung der Wohlverhaltensperiode durchgesetzt wird.

(LG Münster, Beschl. v. 13.07.2009 – 5 T 296/09)

## Das besondere Thema

### **Schallschutz in Wohnungen**

Fernseh- und Musikgeräte, knarrende Dielen, regelmäßige Partys und anderes mehr sind Dinge, die zu einer erheblichen Lärmbelästigung führen und im Einzelfall eine Mietminderung begründen können, soweit der Vermieter einem Abhilfebegehren nicht nachkommt und der Mangel weiter besteht. Maßgeblich ist hier auch die Klassifizierung der Wohnung im Rahmen einer Schallschutzstufe.

Ratsam ist es daher, sich vor Mietbeginn nach der Schallschutzstufe der Wohnung zu erkundigen.

Der Schallschutz selbst ist geregelt in der DIN 4109 (DIN = Deutsches Institut für Normung e.V.) und hat durch bauaufsichtliche Einführung öffentlich-rechtliche Bedeutung gewonnen. Damit geht diese DIN 4109 über eine normale Empfehlung, um die es sich im Regelfall handelt, hinaus. Die DIN 4109 bezweckt die Sicherung der Privatsphäre durch eine Begrenzung der Lärmbelästigung und dient der Pflege einer friedlichen Nachbarschaft im Haus.

Es werden drei Schallschutzstufen unterschieden:

- Stufe 1     laute Sprache aus der Nachbarwohnung ist verstehbar, Gehgeräusche werden störend wahrgenommen ebenso wie Musik- und Fernsehgeräte;
- Stufe 2     normales Sprechen ist wahrnehmbar aber nicht detailliert verstehbar. Gehgeräusche sind nicht vernehmbar;
- Stufe 3     Geräusche von außen sind kaum wahrnehmbar. Der Bewohner wird ein hohes Maß an Ruhe finden.

Wohnungen der Stufe 3 genügen somit gehobenen Ansprüchen.

## **Ratenkredite – Stärkung des Schuldnerschutzes**

In einer aktuellen Entscheidung wurden durch den Bundesgerichtshof die Positionen der Kreditnehmer gestärkt.

In dem Grundsatzurteil hat der BGH die von den Vorinstanzen kontrovers diskutierte Rechtslage klargestellt. So haben die Kreditnehmer künftig gute Chancen, sich von Verträgen, die sowohl die Aufnahme eines Kredites als auch den Abschluss einer Restschuldversicherung beinhalten, zu lösen.

In der Vergangenheit wurde die Vergabe von Konsumkrediten regelmäßig an den Abschluss einer Restschuldversicherung gekoppelt, wovon in erster Linie bonitätsschwache Kreditnehmer betroffen waren. Soweit die Bank nicht darauf hingewiesen hat, dass es sich hierbei um verbundene Geschäfte handelt, steht dem Kreditnehmer auch nach Ablauf der 2-wöchigen Widerrufsfrist ein Rücktrittsrecht vom gesamten Geschäft zu.

Die Karlsruher Richter wiesen jedoch darauf hin, dass der Rücktritt immer einzelfallbezogen geprüft werden müsse.

(BGH, Urt. v. 15.12.2009 – XI ZR 45/09)

## **I n e i g e n e r S a c h e**

**Wir möchten darauf hinweisen, dass am 27. Januar 2010 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr ein Vortrag zum neuen Recht der Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht stattfindet. Aus diesem Grund haben wir ein Programmblatt beigefügt. Wegen der begrenzten Platzzahl bitten wir um rechtzeitige Anmeldung.**

---

### Kontaktdaten:

PURSCHWITZ – RECHTSANWÄLTE  
Salzstraße 1  
09113 Chemnitz

Telefon: 0371/33 40 780  
Telefax: 0371/33 40 789  
e-Mail: [ra-purschwitz@chemonline.de](mailto:ra-purschwitz@chemonline.de)  
Homepage: [www.purschwitz-rechtsanwaelte.de](http://www.purschwitz-rechtsanwaelte.de)

---

Herausgeber: Purschwitz – Rechtsanwälte  
Verantwortlich für den Herausgeber: Rechtsanwalt Purschwitz